



**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
Festlegung eines Alkoholverbots gem. § 24
Abs. 2 der 12. BayIfSMV für die Stadt Schwabach**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Festlegungen

1. Gem. § 24 Abs. 2 der 12. Bayer. IfSMV ist der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte untersagt. Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt:

- Ludwigstraße und Sablaiser Platz,
- Martin-Luther-Platz,
- Königsplatz und Königstraße.
- Kappadocia.

Das Verbot erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

2. Die Festsetzungen nach Nr. 2 gilt nicht innerhalb festgesetzter Ausschankflächen während deren Betriebszeiten. Hier sind die Vorgaben des § 27 der 12. BayIfSMV und der hierzu ergangenen Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach zu beachten

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 17.05.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet (www.schwabach.de) als bekannt gegeben.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 18.05.2021 um 0:00 Uhr und bis zum 06.06.2021 um 24:00 Uhr.

Gründe

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich des Verbots des Konsums in der Öffentlichkeit (§ 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) die zentralen Begegnungsflächen, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

Fortsetzung von Seite 1

Am 01.12.2020 überschritt die gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der damaligen 10. BayIfSMV i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG maßgebliche vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 200. Am 15.12.2020 überstieg diese Inzidenzzahl den Wert von 300. Erst ab dem 04.01.2021 begann dieser Wert zu fallen. Derzeit bewegt sich die 7-Tages-Inzidenz seit mehreren Wochen zwischen 60 und 100. Am 26.03.2021 überschritt der Wert mit 104,9 wieder die 100-Grenze. Dieser Anstieg setzte sich in der Folge fort. So stieg er zwischen dem 11.04. und dem 16.04.2021 auf 158,6. Erst seit dem 01.05.2021 ist wieder eine Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 zu beobachten. Seit diesem Zeitpunkt sind die Inzidenzwerte weiter gesunken, bewegen sich aber weiterhin um den Wert von 50. Dabei wird das Infektionsgeschehen vor Ort zunehmend von einer Virusmutante dominiert. Von 55 positiv getesteten und derzeit noch nicht als genesen eingeordneten Personen waren am 16.05.2021 39 mit der UK-Variante des Virus infiziert, das sind über 70% der derzeit akut Infizierten. Diese Variante zeichnet sich durch eine besondere Verbreitungsgeschwindigkeit aus. Hinzu kommt, dass es weiterhin keine eindeutig identifizierbaren oder klar abgrenzbaren Infektionsherde gibt, sondern die Erkrankungen verteilt über die gesamte Bevölkerung, mithin diffus, auftreten. Im Rahmen der laufenden Impfungen konnte bislang aufgrund der Knappheit des zur Verfügung stehenden Impfstoffes noch nicht bei einem epidemiologisch erheblichen Bevölkerungsanteil in Schwabach eine Immunisierung herbeigeführt werden. Parallel hierzu erfolgen seitens der Bayer. Staatsregierung aufgrund der sinkenden Inzidenz und des größeren Anteils geimpfter Menschen zunehmend Öffnungsschritte. So ist in Schwabach seit dem 07.05.2021 wieder ein Einkauf nach vorheriger Terminvereinbarung ohne Vorlage eines Tests möglich. Auch die Außengastronomie konnte am 09.05.2021 wieder unter strengen Auflagen geöffnet werden.

II. Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Der Bereich der Festlegungen des Alkoholverbotes orientiert sich an den Bereichen der Schwabacher Innenstadt, die aufgrund der vorhandenen öffentlichen Sitzgelegenheiten (Bänke, Treppenstufen), aber auch verschiedener Gastronomiebetriebe, die Außer-Haus-Verkauf

anbieten, gerne dazu genutzt werden, sich allein und mit anderen zum Genuss alkoholischer Getränke niederzulassen. Aufgrund des wärmeren Wetters und der zunehmenden Neigung der Bevölkerung, den Aufenthalt im Freien zu suchen, ist auch verstärkt mit Personengruppen zu rechnen, die sich in den Abendstunden insbesondere im Bereich der Innenstadt treffen. Verstärkt wird dies durch den Wegfall der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen. Daher war eine weitere Ausweitung der Anordnung des Alkoholverbotes über die bisherige Zeit hinaus notwendig, um insbesondere den gemeinsamen Alkoholenuss verbunden mit entsprechender Nähe und damit Ansteckungsrisiko zu unterbinden. Die Einbeziehung der Straße Kapadocia erfolgte im Hinblick darauf, dass es dort im vergangenen Sommer und Herbst aufgrund der dort vorhandenen Gaststätten mit Straßenverkauf zu erheblichen Menschenansammlungen kam.

Die Herausnahme von zugelassenen Freischankflächen während deren Betriebszeiten rechtfertigt sich dadurch, dass aufgrund der dort verbindlich vorgeschriebenen Hygienekonzepte (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV) die Gewährleistung des Infektionsschutzes auch bei Alkoholkonsum gewährleistet ist. Zudem besteht hier eine verantwortliche Kontrolle durch den Betreiber der jeweiligen Gaststätte.

3. Die Festlegungen wurden mit auf den Ablauf des 06-06-2021 befristet, da zu diesem Zeitpunkt auch die 12. BayIfSMV als deren Rechtsgrundlage außer Kraft tritt.

4. Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Stadt Schwabach, 16.05.2021

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat